

Name  
Pers.-Nr.  
an (Beihilfestelle)  
Datum

Anschrift

**Betr.: Beihilfeangelegenheit / Einbehalt der Kostendämpfungspauschale**

**Ihr Beihilfebescheid vom...  
hier: Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den vorgenannten Bescheid Widerspruch ein, soweit die beihilfefähigen Aufwendungen um die Kostendämpfungspauschale gekürzt worden sind.

Sofern Beihilfebescheide bezüglich der Kostendämpfungspauschale aus den vergangenen Jahren noch nicht bestandskräftig geworden sind, beantrage ich deren Einbeziehung in das Widerspruchsverfahren.

Außerdem beantrage ich die Ruhendstellung des Verfahrens unter dortigem Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

Ich bitte, mir den Eingang dieses Schreibens kurz zu bestätigen.

Begründung:

Nach wie vor ist unsicher, ob die Kostendämpfungspauschale rechtmäßig ist.

Nachdem das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 22. Juni 2007 (Aktenzeichen 6 K 76/07.KO) die Nichtigkeit der Kostendämpfungspauschale gemäß § 12 c BVO festgestellt hatte, hat das Land Rheinland-Pfalz dagegen Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Auch eine materiell-rechtliche Auseinandersetzung des Oberverwaltungsgerichts mit der Kostendämpfungspauschale steht noch aus.

Dabei gibt es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen Oberverwaltungsgerichtsrechtsprechung, die in Abweichung von einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts den Abzug der Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe für rechtswidrig erklärt (Aktenzeichen 6 A 3535/06 u. a.; Pauschale steht im Widerspruch zur Besoldung und ist nicht versicherbar), bzw. wonach die Kostendämpfungspauschale seit 2003 verfassungswidrig ist (Aktenzeichen 1 A 4955/05 u. a.; Pauschalabzug als weiterer und mithin unzulässiger Alimentationseinschnitt).

Mit freundlichen Grüßen

.....